

SATZUNG
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und über die Abgabe von Wasser
der Gemeinde Oersdorf

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005 S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oersdorf unterhält eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser und der Allgemeinheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2 - Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.
- (3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbau-berechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 - BGBl. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung), so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Versorgung mit dem Wasser ergeben, mit der Gemeinde abzuwickeln. Insbesondere sind Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 - Anschluss, und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird.

§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straßenleitung (Versorgungsleitung) erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 1 und 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer hierfür Sicherheit zu leisten.

§ 5 - Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen.
- (2) Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage versehen sind. Mit der Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Bekanntmachung nach Abs. 2 erfolgt ist, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues hergestellt sein.

§ 6 - Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus der zentralen Wasserversorgungsanlage zu decken. Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Nutzern der Gebäude.

§ 7 - Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann auf Antrag vom Anschlusszwang dauernd, widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn ihm aus besonderen Gründen der Anschluss des auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Über Befreiungsanträge entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 8 - Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Benutzungszwang befreit zu werden, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen - auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls - nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere für Wasser, das zur Tränkung von Vieh und zur Bewässerung von Gartenflächen benutzt wird.
- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang - § 7 - beinhaltet auch die Befreiung vom Benutzungszwang.
- (3) Der Antrag auf Befreiung kann sich auf einzelne Verbrauchszwecke des Grundstückseigentümers oder auf einen Teilbedarf beschränken. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage hierüber Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenversorgungsanlage keine Beeinträchtigung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes ausgehen können.

§ 9 - Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 10 - Anmeldung

- (1) Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer bei der Gemeinde für jedes Grundstück zu beantragen. Das gleiche gilt bei baulichen Veränderungen und bei Änderungen der Nutzungsart von Gebäuden sowie bei Teilung von Grundstücken.

§ 11 - Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Gebrauchswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist. Dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so muss er die erforderlichen Vorkehrungen selbst treffen.

§ 12 - Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind oder soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigen Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese Umstände nicht zu vertreten hat oder wenn die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 13 - Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn dass, der Schaden von der Gemeinde oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - b. der Beschädigung einer Sache, soweit der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 - c. eines Vermögensschadens, soweit dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die dies gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu erteilen, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter zu leiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1-4 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (7) Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (8) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 14 - Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hausabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Amt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. Formblatt nach DIN 1988
 2. einen Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 3. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll.
 4. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 5. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers,
 - a) die anfallenden Kosten des Hausanschlusses (§ 13 Abs. 1) einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen.
 - b) die Gemeinde von allen Ansprüchen freizuhalten, die sich aus der Verlegung bzw. dem Bau der Zuleitung ergeben bzw. ergeben können, soweit ein Verschulden seitens des Amtes bzw. dessen Erfüllungsgehilfen nicht vorliegt.
 7. im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse bis einschließlich Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in ihrem Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit das die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderung des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Unternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl des Unternehmers zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten gem. Abs. (4) zu erstatten. Unterhaltung und erforderliche Änderungen des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Zuleitungen obliegen der Gemeinde. Werden Verbesserungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer der Gemeinde die Kosten zu erstatten.
- (7) Die Erstattungsansprüche entstehen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer Vorauszahlungen auf die mutmaßlichen Kosten zu erheben. Die Vorauszahlungspflicht entsteht bei Herstellungsbeginn. Die Gemeinde ist berechtigt, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Arbeiten von dem Eingang der Vorauszahlung abhängig zu machen.

§ 15 - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 16 - Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile bis zur Absperrereinrichtung hinter dem Wasserzähler können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu Lasten des Grundstückseigentümers zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 17 - Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde oder dessen Beauftragte bauen den Wasserzähler in die Hausanschlussleitung ein und setzen diesen in Betrieb.
- (2) Für die Verbindung der Hausanschlussleitung mit der Anlage des Grundstückseigentümers ist dieser selbst zuständig.

§ 18 - Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die Gefahr für Leib und Leben darstellen

§ 19 - Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtung des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch wesentliche Veränderungen für die Gebührenbemessung oder die vorzuhaltende Leitung ergeben.

§ 20 - Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenmessung erforderlich ist.
- (2) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein.

§ 21 - Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (2) Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22 - Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung, ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Gemeinde. Es hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die daraus entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hierfür ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 23 - Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 24 - Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Gebührenbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist ein Wasserzähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes im letzten Jahr. Die Angaben des Eigentümers und die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 25 - Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde jeweils zum Jahresende oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 26 - Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese Zustimmung muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

§ 27 - Beiträge und Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses wird vom Grundstückseigentümer ein Beitrag verlangt.
- (2) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Die Höhe des Beitrages und der Benutzungsgebühren wird durch eine Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt.

§ 28 - Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung nicht im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 29 - Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 5 Abs. 1; 6; 8 Abs. 4; 14 Abs. 4 und 5; 16 Abs. 2 und 4; 19 Abs. 1 und 2; 26 Abs. 1 und 2) oder aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung.

§ 30 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 22.02.1973 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oersdorf, den 09.12.2011

Gez.: Mündlein
Bürgermeister

- Die Satzung ist am 14.12.2011 in der Umschau veröffentlicht, somit am 15.12.2011 in Kraft getreten